

RS UVS Niederösterreich 1999/06/23

Senat-ZT-98-073

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.06.1999

Rechtssatz

Die Verpflichtung zur Behebung von Baugebrechen trifft nur den Eigentümer einer Liegenschaft.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at